

Mandanten-Information: Sicher durch die Corona-Krise: Was Sie als Unternehmer jetzt unbedingt beachten sollten

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das Corona-Virus lähmt inzwischen die gesamte Weltwirtschaft. Mittels Schul- und Restaurantschließungen sowie im Extremfall Ausgangssperren wurde in vielen Teilen der westlichen Welt das öffentliche Leben bereits auf ein Minimum reduziert. Während einige wenige weltweit agierende Konzerne von der Pandemie sogar profitieren können, droht vielen Betrieben die Insolvenz – auch in Deutschland. Damit das nicht passiert, haben Bund und Länder in den vergangenen Tagen einen Rettungsschirm, bestehend aus steuerlichen Maßnahmen

und Liquiditätsmitteln, für diese Unternehmen konzipiert. Zusätzlich wurden Soforthilfen für Kleinunternehmen, Solo-Selbständige und Künstler angestoßen und auch die EU unterstützt ihre Mitgliedsstaaten. Doch bei den vielen Hilfsangeboten kann man leicht den Überblick verlieren, vor allem, wenn es darum geht, die richtige Maßnahme für jeden einzelnen Unternehmer bzw. Betrieb zu finden. Denn nicht alle Angebote gelten für alle gleichermaßen.

Diese Mandanten-Information liefert Ihnen einen konkreten Überblick darüber, **welche finanziellen Hilfen es derzeit gibt, welche Regelungen und Fristen für diese gelten und wie Sie diese im Zweifelsfall schnell und einfach in Anspruch nehmen können.** Zusätzlich erhalten Sie auf den ersten Seiten wichtige Informationen, wie Sie sich als Unternehmer gegenüber Ihren Mitarbeitern im Falle einer Quarantäne verhalten müssen, welche Regeln für die Anordnung von Homeoffice gelten und **was Sie beim neuen Kurzarbeitergeld (KUG) unbedingt beachten sollten.**

Inhaltsverzeichnis

1	Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer.....	1
2	Quarantäne des Betriebes	2
3	Änderung des Beschäftigungsverhältnisses	3
4	Hilfsprogramme für Unternehmen	4
5	Insolvenzrecht	8
6	Ausblick.....	8

1 Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer

Die Rechte der Arbeitnehmer, die hier für Sie maßgeblich sind, bestehen vor allem in Fragen der Entgeltfort-

zahlung. Hier kommt es allerdings entscheidend auf den jeweiligen Einzelfall an.

1.1 Eigene Erkrankung

Wenn ein Arbeitnehmer am Corona-Virus erkrankt, liegt eine Arbeitsunfähigkeit vor. Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen (§ 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz).

Hinweis: Steuerfrei gem. § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) sind bestimmte Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden. Dazu zählen Beihilfen, die in Krankheits- oder Todesfällen oder bei Unterstützungen in besonderen Notfällen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts an Arbeitnehmer gezahlt werden.

1.2 Erkrankung eines Angehörigen

Wenn das Kind Ihres Arbeitnehmers erkrankt ist oder gepflegt werden muss, sieht § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bei einer vorübergehenden Verhinderung eine Entgeltfortzahlung vor.

Hinweis: § 616 BGB definiert keinen konkreten Zeitraum als vorübergehende Verhinderung. In einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts können bis zu fünf Arbeitstage als verhältnismäßig angesehen werden. Falls Sie die Anwendung dieser Norm jedoch im Arbeitsvertrag ausgeschlossen haben, besteht der Anspruch nicht.

Wenn ein Mitarbeiter auf einen Corona-Verdachtsfall oder eine Erkrankung in seinem näheren Umfeld hinweist, müssen Sie aus Ihrer Fürsorgepflicht heraus die Kollegen darauf hinweisen, sich testen zu lassen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

1.3 Fehlende Kinderbetreuung

Werden Kindergärten und Schulen aufgrund von Krankheitsfällen oder vorsorglich gegen eine Ausbreitung von Krankheitserregern geschlossen, können Mitarbeiter ihre Kinder gegebenenfalls nicht betreuen lassen, so dass sie gezwungen sind, zu Hause zu bleiben. Auch in diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB für eine verhältnismäßig kurze Zeit, bis eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden wurde. Über die konkrete Anzahl der Tage ist im Einzelfall zu entscheiden.

Wenn es sich um einen längeren Zeitraum handelt, müssen die betroffenen Mitarbeiter entweder Urlaub oder ein bestehendes Zeitguthaben in Anspruch nehmen.

1.4 Homeoffice

Aufgrund der Befürchtungen der Arbeitnehmer, sich anzustecken, kommt bei Mitarbeitern verstärkt der Wunsch auf, von zu Hause arbeiten zu dürfen. In Deutschland besteht jedoch kein Anspruch auf die Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes. Aus diesem Grund dürfen Sie die Wünsche Ihrer Arbeitnehmer auf Einrichtung eines solchen Arbeitsplatzes auch ablehnen.

Weigert sich ein Mitarbeiter, aus Angst vor Ansteckung im Betrieb zu erscheinen, handelt es sich um eine Arbeitsverweigerung, wogegen Sie arbeitsrechtlich vorgehen können, was letztendlich sogar in der Kündigung des Arbeitsverhältnisses gipfeln kann.

1.5 Arbeitsweg

Wenn Ihr Mitarbeiter auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist und es hier zu Ausfällen kommt, wird er dadurch nicht von seiner Arbeitspflicht befreit. Das sogenannte Wegerisiko liegt auf seiner Seite, so dass er sich bemühen muss, pünktlich zur Arbeit zu erscheinen. Ist ihm dies nicht möglich, kann er für die Fehlzeiten seinen Vergütungsanspruch verlieren.

Hinweis: Vielerorts bestehen Ausgangsbeschränkungen. Danach ist ein Verlassen der eigenen Wohnung nur noch aus bestimmten Gründen zulässig. Der Weg zur Arbeit gehört aber beispielsweise dazu. Händigen Sie daher Ihren Mitarbeitern Bescheinigungen aus, dass diese bei Ihnen arbeiten.

1.6 Dienstreisen und Außendienst

Zahlreiche Unternehmen sind auf im Außendienstmitarbeiter angewiesen, so dass diese grundsätzlich nicht im Betrieb tätig sind, sondern beispielsweise Kundenbetriebe aufsuchen.

Wenn im Arbeitsvertrag die Tätigkeit des Mitarbeiters auch im Außendienst vereinbart ist, können Sie diese grundsätzlich auch von ihm verlangen. Allerdings kann ein Leistungsverweigerungsrecht bestehen, wenn Ihrem Arbeitnehmer die Erbringung seiner Arbeitsleistung unzumutbar ist (§ 275 Abs. 3 BGB). Eine Unzumutbarkeit ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Arbeit für den Betroffenen eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaften objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung der Gesundheit darstellt.

Durch die Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Dienstreise ins Ausland nicht angeordnet werden darf, wenn eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht. Die vom Bund und den Ländern am 22.03.2020 beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte lassen als Ausnahme nur den Weg zur Arbeit

zu. Bezüglich Dienstreisen und der Arbeit im Außendienst hat sich die Regierung nicht konkret geäußert. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihre Rechtsberatung.

Hinweis: Dienstreisen ins Ausland sind derzeit kaum möglich, da die umliegenden Staaten ihre Grenzen weitgehend geschlossen haben. Reisewarnungen können Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes einsehen: www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen

2 Quarantäne des Betriebes

Die zuständige Gesundheitsbehörde kann als erforderliche Schutzmaßnahme eine Betriebsschließung bzw. die Quarantäne einzelner Bereiche Ihres Betriebes anordnen, wenn dies notwendig erscheint.

Sollte es hierzu kommen, müssen Sie in einem Gespräch mit der Behörde klären, welche Pflichten von Ihnen einzuhalten sind.

Hinweis: Verstöße gegen die Quarantänevorschriften können nach § 74 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafen geahndet werden.

Die Quarantänemaßnahmen können auch zwangsweise durchgesetzt werden. Wenn Sie sich beispielsweise weigern, Ihren Betrieb zu schließen, kann das Gesundheitsamt im Rahmen einer Ersatzvornahme gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Polizei die Schließung vornehmen.

Falls in diesem Zusammenhang Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden, haben Sie einen Entschädigungsanspruch. Ausgenommen davon sind solche Gegenstände, die mit Krankheitserregern behaftet waren oder im Verdacht standen, kontaminiert zu sein.

Vergütungsansprüche Ihrer Mitarbeiter

Wenn Ihr Betrieb aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne gestellt wird, besteht der Vergütungsanspruch Ihrer Mitarbeiter weiter. Dieses Risiko liegt folglich in Ihrem Verantwortungsbereich.

Hinweis: Sofern es betrieblich sinnvoll ist, können Sie die Weiterarbeit des Mitarbeiters von zu Hause aus mit ihm vereinbaren, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Prüfen Sie daher schon jetzt, in welchen Bereichen eine Homeoffice-Regelung möglich ist. Bedenken Sie auch die technischen Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich der IT-Sicherheit und des Datenschutzes.

Hinweis: Bei einer Betriebsschließung ist auch zu prüfen, inwieweit Kurzarbeit angemeldet werden kann mit der Folge des Bezugs von KUG für die Beschäftigten und einer Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch die Agentur für Arbeit. Näheres entnehmen Sie Tz. 3.1 und 3.2 Anordnung von Kurzarbeit bzw. Aktuelle Neuerungen zur Kurzarbeit.

3 Änderung des Beschäftigungsverhältnisses

Massive Auswirkungen können sich durch Corona bezüglich der Arbeitsmöglichkeiten der Mitarbeiter ergeben. Entweder herrscht ein Mangel an Arbeit oder es gibt zu viel, so dass die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer entweder verkürzt oder verlängert werden müssen.

Hinweis: Grundsätzlich liegt das Betriebsrisiko in Ihrem Verantwortungsbereich, so dass Sie bei fehlender Arbeit gleichwohl die Vergütung zahlen und andererseits bei erhöhtem Arbeitsanfall genügend Mitarbeiter für die zu erledigenden Aufgaben verpflichten müssen.

3.1 Anordnung von Kurzarbeit

In vielen Betrieben sind die Auftragszahlen wegen der Corona-Pandemie rückläufig. Daneben bestehen in großem Umfang Lieferschwierigkeiten der Zulieferer. Wenn Sie nicht mehr ausreichend Arbeit zur Verfügung stellen können, können Sie Kurzarbeit anmelden.

Die Kurzarbeit dient dazu, die Kündigung von Arbeitsverhältnissen zu vermeiden.

Hinweis: Die Verkürzung der Arbeitszeit ist mitbestimmungspflichtig, so dass Sie den Betriebsrat hinzuziehen müssen.

Besteht in Ihrem Unternehmen kein Betriebsrat, dürfen Sie die Kurzarbeit nicht einseitig anordnen. In diesem Fall müssen Sie mit den betroffenen Arbeitnehmern jeweils Vereinbarungen treffen.

Hinweis: Es ist auch möglich, dass Sie nur für einen bestimmten Bereich des Unternehmens Kurzarbeit anordnen, sofern dieser besonders stark von der Corona-Krise betroffen ist.

Die Möglichkeit der Kurzarbeit kann bereits im Arbeitsvertrag vorgesehen sein. Hierbei ist zu beachten, dass diese Klausel eine Ankündigungsfrist vorsieht, da eine fristlose Einführung der Kurzarbeit den Arbeitnehmer unverhältnismäßig benachteiligen kann. Wenn Ihr Unternehmen tarifgebunden ist, kann auch der Tarifvertrag entsprechende Möglichkeiten vorsehen.

Wenn die wirtschaftliche Lage in Ihrem Unternehmen so dramatisch ist, dass Sie Kurzarbeit anordnen müssen, müssen Sie dies gegenüber der Bundesagentur für Arbeit **schriftlich** anzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige müssen Sie darlegen, aus welchen Gründen die Kurzarbeit erforderlich ist. Wenn Sie einen Betriebsrat haben, muss dieser bei der Antragstellung beteiligt werden.

Im Zuge der Kurzarbeit muss der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung nicht mehr anbieten und Sie als Arbeitgeber werden von der Vergütungspflicht befreit. Dafür besteht dann der Anspruch der betroffenen Mitarbeiter auf Kurzarbeitergeld (KUG).

Hinweis: Bei der Antragstellung und Berechnung des KUG bestehen für Sie als Arbeitgeber gesetzliche Mitwirkungspflichten. Wenn Sie unrichtige Angaben machen, kann dies zu Geldbußen führen.

3.2 Aktuelle Neuerung zur Kurzarbeit

Der Bundestag hat als Reaktion auf die Corona-Ausbreitung am 15.03.2020 Änderungen im KUG beschlossen, die bis Ende 2021 gültig sein werden. Im Einzelnen sieht das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ folgende Maßnahmen vor:

Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb zukünftig Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle lag bislang bei 30 % der Belegschaft.

Auf den bisher geforderten Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des KUG kann vollständig oder teilweise verzichtet werden. Bisher wurde verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden. Zusätzlich können auch Leiharbeiter künftig KUG beziehen.

Die Sozialversicherungsbeiträge, die Sie als Arbeitgeber für Ihre Beschäftigten zahlen, werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Die Höhe des KUG orientiert sich an der bisherigen Vergütung. Die Arbeitsverwaltung unterscheidet zwischen Arbeitnehmern, die mindestens einen Kinderfreibetrag von 0,5 auf der Lohnsteuerkarte vermerkt haben, und übrigen Arbeitnehmern. Arbeitnehmer, die einen Kinderfreibetrag haben, erhalten 67 % der Nettoentgelt Differenz; die übrigen Mitarbeiter einen Satz von 60 %.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer (1 Kind) erhält in Vollzeit eine Bruttovergütung von 3.000 €, was ca. 1.900 € netto entspricht. Die Arbeitszeit wird um 50 % reduziert, so dass der Bruttoverdienst bei 1.500 € liegt

(ca. 1.100 € netto). Die **Nettoentgelt Differenz** beträgt somit **800 €**. Von diesen 800 € erhält der Arbeitnehmer dann 67 % (= 536 €). Die Kürzung zum bisherigen Nettoentgelt des Arbeitnehmers beträgt somit 264 € Euro netto.

3.3 Anordnung von Überstunden

In Betrieben ohne Kurzarbeit kann es durch den zu erwartenden höheren Krankenstand und durch Ausfälle von Mitarbeitern in Quarantäne erforderlich sein, dass Mitarbeiter mehr arbeiten müssen und Überstunden angeordnet werden, soweit dies arbeitsvertraglich vorgesehen ist.

Hinweis: Fehlen entsprechende Regelungen, können Überstunden nur angeordnet werden, wenn ansonsten ein schwerwiegender wirtschaftlicher Schaden droht.

Wenn es in Ihrem Unternehmen einen Betriebsrat gibt, ist die Anordnung von Überstunden mitbestimmungspflichtig. Das heißt, ohne Zustimmung des Betriebsrates dürfen Sie keine Überstunden anordnen. Kommen Sie mit dem Betriebsrat zu keiner Einigung, können Sie die Bildung einer Einigungsstelle beantragen, die dann die fehlende Zustimmung ersetzen kann.

3.4 Kündigungen

Wenn die Anordnung von Kurzarbeit allein nicht mehr ausreichen sollte, können im schlimmsten Fall auch Kündigungen ausgesprochen werden. Hier liegt eine betriebsbedingte Kündigung vor, so dass Sie bei der Auswahl der zu kündigenden Arbeitnehmer soziale Gesichtspunkte beachten müssen. Diese sozialen Gesichtspunkte sind nach dem Kündigungsschutzgesetz folgende: Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderung. Besteht in Ihrem Unternehmen ein Betriebsrat, müssen Sie diesen bei auszusprechenden Kündigungen informieren.

4 Hilfsprogramme der Bundesregierung für Unternehmen

Aufgrund der aktuellen Beschlüsse der Bundes- und Landesregierungen zur weiteren Eindämmung des Corona-Virus sind zusätzlich zu den bisher beschlossenen Schließungen von Schulen, Kindergärten, Museen und dem Verbot von Versammlungen jeglicher Art nun noch weitere Einschränkungen gefolgt. So ist nun auch die Schließung von Hotels, Restaurants, Kinos, Einkaufsgeschäften, die nicht den täglichen Bedarf decken, und Dienstleistungsbetrieben, die im weitesten Sinne den Beauty-Sektor umfassen (Friseure, Kosmetikstudios usw.), angeordnet worden.

Damit sind vielen Unternehmen über Nacht die Einnahmen weggebrochen. Während Kosten, in Form von Mieten, Löhnen und Gehältern, sowie die Verbrauchskosten weiter anfallen, steht auf der Einnahmenseite entweder nur ein geringer Betrag oder sogar eine Null.

Hier setzt das Hilfsprogramm der Bundesregierung an.

Die Kernaussage des Programms lautet: „Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen, und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen.“

Hierzu hat die Bundesregierung ein „Schutzschild“ errichtet, das auf vier Säulen beruht. Neben den oben dargestellten Änderungen bei dem KUG betreffen die nun beschlossenen Maßnahmen auch den wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Bereich.

4.1 Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

Nach den Angaben von Finanzminister Olaf Scholz ergibt es keinen Sinn, das Geld erst beim Steuerzahler anzufordern, um es ihm später zurückgeben zu müssen. Die Liquidität müsse gesichert werden.

Herabsetzung der Steuervorauszahlungen

Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung beschlossen, die laufenden **Vorauszahlungen** zur

- Einkommensteuer,
- Körperschaftsteuer,
- und Gewerbesteuer

auf Antrag herab- oder sogar gänzlich auszusetzen.

Hinweis: Voraussetzung ist, dass Ihre Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.

Den Nachweis, dass diese Voraussetzung bei Ihnen erfüllt ist, werden wir leicht führen können, wenn beispielsweise die behördlichen Maßnahmen zur Schließung Ihres Betriebes geführt haben. Die verringerten Einkünfte können aber auch daraus resultieren, dass Ihr Unternehmen durch zahlreiche Stornierungen von Aufträgen oder aufgrund von Lieferengpässen die Produktion reduzieren muss.

Hinweis: Sprechen Sie uns hier bitte direkt an, damit wir die zu erwartenden Ausfälle betriebswirtschaftlich berechnen und zusammenstellen können. Wir prüfen dann gemeinsam mit Ihnen, ob ein Antrag an das Finanzamt notwendig ist.

Ähnliches gilt für die Berechnungen hinsichtlich der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Auch hierfür können wir

bei Ihrem Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung stellen.

Beim Nachweis, dass Ihre Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer ausfallen werden, als das vor der Corona-Pandemie zu erwarten war, werden die Steuervorauszahlungen herabgesetzt. **Was wird für die Herabsetzung der Vorauszahlungen benötigt?**

1. **Darstellung und Berechnungen, warum Ihre Einkünfte geringer sind** (z.B. behördliche Schließung, angeordnete Quarantäne, Produktionsstopp- bzw. -verringerung aufgrund äußerer Umstände, Stornierungen von Aufträgen usw.).
2. **Stellen Sie entsprechende Unterlagen zusammen.** Je besser diese Zahlen plausibel vorbereitet sind, desto schneller kann das Finanzamt entscheiden.
3. Anhand der betriebswirtschaftlichen Zusammenstellungen können auf der Grundlage der Erlöse und Kostenarten 2019 durch eine Gegenüberstellung mit den für 2020 erwarteten Zahlen die Ergebnisminderungen dargestellt werden.

Ob eine rückwirkende Herabsetzung der Vorauszahlungen möglich ist, sagt das Bundesfinanzministerium (BMF) nicht. Dies wird eher kritisch zu bewerten sein. Je drastischer die Auswirkungen der Krise auf die Wirtschaft sein werden, desto eher kann es jedoch sein, dass auch eine rückwirkende Herabsetzung möglich ist. Diskutiert wird auch die nachträgliche Herabsetzung der bereits geleisteten Vorauszahlungen für 2019, weil ein nicht ausgeglichener Verlust des Jahres 2020 bis zur Höhe von 1 Mio. € in das Vorjahr 2019 zurückgetragen werden kann und somit zu entsprechenden Steuererstattungen führen wird.

Erstattung der Umsatzsteuer-Sonderzahlung

Wenn Sie Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer geleistet haben, können wir für Sie einen Antrag auf Erstattung stellen. Auch damit soll den Unternehmen und Betrieben die Liquidität gesichert werden.

Hinweis: Die Sondervorauszahlungen werden bei Dauerfristverlängerungen zur Umsatzsteuer-Voranmeldung festgesetzt. Diese beträgt ein Elftel der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Der Antrag muss formlos an das zuständige Finanzamt gerichtet werden. Im Rahmen dieses Antrages muss zudem nachgewiesen werden, dass Ihr Unternehmen von der Corona-Krise stark betroffen ist.

Diese Maßnahme wurde bisher nicht vom BMF aufgeführt, ist aber durch zahlreiche Landesregierungen angekündigt worden. Ob auch in Ihrem Bundesland diese

„Liquiditätsspritze“ möglich ist, können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Steuerstundungen

Auch die **Gewährung von Stundungen** durch das Finanzamt wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde.

Hinweis: Üblicherweise werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen (0,5% je Monat) erhoben. Auf die Erhebung der Stundungszinsen soll verzichtet werden.

Das BMF hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzbehörden an die Anträge „keine strengen Anforderungen“ zu stellen haben. Des Weiteren weist das BMF darauf hin, dass die Anträge auch nicht abzulehnen sind, wenn die entstandenen Schäden nicht im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden können.

Das BMF hält sich hier die Erhebung der Stundungszinsen offen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Stundung offensichtlich unbegründet war. Sollten Sie bereits selbst eine Stundung beantragt haben und das Finanzamt verlangt Stundungszinsen, sprechen Sie uns an, damit wir die Streichung für Sie regeln können.

Hinweis: Die Erleichterung von Stundungsanträgen gilt für Anträge bis zum 31.12.2020. Die Finanzbehörden halten auf ihren Websites Vorlagen für Stundungsanträge vor, die zurzeit aktualisiert werden.

Steuerstundung und -vorauszahlungen ab 2021

Sprechen Sie uns am Ende des Jahres bitte auf die Neuberechnungen der Vorauszahlungen an. Auch die zinslosen Steuerstundungen werden voraussichtlich bis zum 31.12.2020 befristet sein. Gemeinsam müssen wir ein voraussichtliches Betriebsergebnis des Jahres 2020 ermitteln und darauf aufbauend eine Prognose für das Jahr 2021 entwickeln.

Die jetzt gewährten Steuerstundungen müssen abgetragen werden. Der Antrag auf Steuervorauszahlungen für das Jahr 2021 beruht auf der Prognose für 2021.

Wichtig: Von der Stundungsmöglichkeit ist die Lohnsteuer ausgenommen; dies vor dem Hintergrund, dass der Steuerschuldner Ihr Arbeitnehmer ist und Sie die Steuern quasi treuhänderisch abführen.

Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben. Nach den bisherigen Aussagen der Länderfinanzminister sollen sich diese ebenfalls großzügig bei Stundungsanträgen verhalten.

Hinweis: Wenn Sie hier – wider Erwarten – Probleme mit dem Steueramt Ihrer Gemeinde bekommen sollten, sprechen Sie uns bitte an. Wir kümmern uns dann um Ihr Anliegen.

Wenn Steuern nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden, drohen neben **Säumniszuschlägen** auch **Vollstreckungsmaßnahmen**. Auf beide Instrumente wird nun bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange Sie als Schuldner der fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.

Hinweis: Auch hier müssen Sie allerdings aktiv werden. Das Finanzamt wird nicht von sich aus bei allen Steuerschuldnern auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichten. Wenn Säumniszuschläge festgesetzt wurden oder sogar eine Vollstreckungsmaßnahme, wie beispielsweise eine Kontopfändung, angedroht wurde, müssen Sie direkt mit dem Finanzamt Kontakt aufnehmen, damit davon Abstand genommen wird. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Das Absehen von (weiteren) Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der rückständigen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer) kommt nur in Betracht, wenn Sie **unmittelbar und nicht unerheblich** von der Corona-Krise betroffen sind. Das BMF weist zwar darauf hin, dass die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen auch vorgenommen wird, wenn das Finanzamt auf andere Weise von der Betroffenheit erfährt, gleichwohl sollten Sie es nicht so weit kommen lassen und diese Frage aktiv klären.

Zu der Frage, wie mit Verspätungszuschlägen umgegangen werden soll, hat sich das BMF nicht geäußert. Der Verspätungszuschlag kann festgesetzt werden, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen.

Hinweis: Wenn Sie aufgrund der aktuellen Lage derzeit nicht dazu fähig sind, Ihre Steuererklärung fristgemäß abzugeben, können Sie auch einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. Wir gehen davon aus, dass die Finanzämter angewiesen sind, auch solche Anträge großzügig zu handhaben.

Das BMF kann nur für seinen Bereich sprechen. Es hat aber auch die Zollverwaltung angewiesen, dass Ihnen auch bei den dort verwalteten Steuern (z. B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer) in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen ist. Auch die Versicherungssteuer wird von den Maßnahmen umfasst. Insgesamt wird sowohl vom Bund als auch von den Ländern betont, dass „unbürokratisch“ geholfen werden soll. Es bleibt abzuwarten, ob diese hehren Ziele der Politik in der Verwaltung auch umgesetzt werden (können).

Hinweis: Ein persönliches Vorsprechen in den Finanzämtern ist derzeit nicht möglich. Sie können entweder formlose Anträge stellen, den Download-Bereich Ihres Finanzamtes nutzen oder über ELSTER die Anträge stellen.

Die Bundesregierung weist in ihren aktuellen Beschlüssen ausdrücklich darauf hin, dass die konjunkturelle Entwicklung genau beobachtet wird. Sofern es hier Anzeichen für eine gravierende Störung geben sollte, wird es vermutlich zu weiteren Hilfsmaßnahmen kommen.

4.2 Liquiditätshilfen in Milliardenhöhe für Unternehmen

Die Bundesregierung möchte den Teufelskreis von Umsatzrückgang (sogar teilweise gegen Null) und dabei gleichbleibenden laufenden Kosten stoppen. Daher wurden durch die Bundesregierung bestehende Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und neue Programme aufgelegt.

Sowohl beim **KfW-Unternehmerkredit** (für Bestandsunternehmen) und dem **ERP-Gründerkredit-Universell** (für junge Unternehmen unter fünf Jahren) werden bei Betriebsmittelkrediten von bis zu 200 Mio. € Risikoübernahmen von bis zu 80 % vorgesehen. So soll die Bereitschaft der Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt werden. Auch für größere Unternehmen (**KfW Kredit für Wachstum**) wird das bisherige Programm von 2 Mrd. € auf 5 Mr. € erhöht und darüber hinaus ohne Beschränkungen für bestimmte Bereiche zur Verfügung gestellt. Bislang stand dieses Programm nur für die Bereiche Innovation und Digitalisierung zur Verfügung

Hinweis: Die KfW-Kredite können nicht direkt beantragt werden. Die Anträge müssen über Ihre Hausbank gestellt werden.

In diesem Bereich ist die Risikoübernahme von 50 % auf 70 % erhöht worden.

Bei den Bürgschaftsbanken ist der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. € verdoppelt worden. Der Bund erhöht seinen Risikoanteil um 10 %. Um hier schnellere Entscheidungen treffen zu können, können die Bürgschaftsbanken die Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.

Das bisher für strukturschwache Regionen vorbehaltene **Großbürgschaftsprogramm** wird für alle Regionen geöffnet. Hier ist ein Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. € mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 % vorgesehen. Weitere Sonderprogramme wurden der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund der dortigen Äußerungen wird davon ausgegangen, dass sie zeitnah genehmigt werden.

Weitere Hilfsprogramme

Alle **Bundesländer** haben angekündigt, über ihre Landesbürgschaftsbanken regionale Hilfsprogramme aufzulegen und insbesondere großzügige Kredite zu gewähren. Informationen bekommen Sie über die jeweilige Internetseite. Sprechen Sie uns gerne für Beratungen an. Auch Ihre Hausbank wird Sie entsprechend unterstützen.

Soforthilfen für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständigen

Das Bundeskabinett hat am 23.03.2020 beschlossen, dass für Kleinunternehmen ein Sondervermögen in Höhe von 50 Mrd. € bereitgestellt werden soll. Als Kleinunternehmen definiert die EU Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern und deren Umsatz beziehungsweise Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht überschreitet. Mit der Soforthilfe sollen solche Unternehmen und Selbstständige mittels Zuschüssen und Darlehen kurzfristig mit Liquidität versorgt werden. Die Hilfe soll für die Zahlung der laufenden Betriebskosten, wie Mieten, Raten für Kredite und Leasingraten verwendet werden.

Das Soforthilfe-Programm beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 € für drei Monate.
- Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000 € für drei Monate.
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann ein nicht ausgeschöpfter Zuschuss für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Hinweis: Die Verwendung der Zuschüsse muss nachträglich nachgewiesen werden. Sie dienen der Überwindung von akuten Liquiditätsengpässen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die Länder beziehungsweise Kommunen.

Hilfen für Künstler und Kreative

Die Bundesregierung plant einen schnellen und einfachen Zugang zur sozialen Sicherung für selbstständige Künstler und kreativ Schaffende.

Das Programm umfasst folgende Maßnahmen:

- Ausweitung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur sozialen Absicherung in Form einer Sicherung des Lebensunterhalts und der Wohnungsmiete
- Teilnahme am Programm „Soforthilfen für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige“
- Senkung der Versicherungsbeiträge an die Künstler-sozialversicherung

- Entschädigung für Tätigkeitsverbote aufgrund der Corona-Pandemie (§ 56 IfSG)
- Stundung von Steuerschulden
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- Schutz vor Kündigung von Mietverhältnissen (Atelier)
- gesetzliche Stundungsregelung für Darlehen
- Prüfung auf Verzicht der Rückforderung von kulturellen Fördermitteln.

Hingewiesen wird zudem auf Sozialtöpfe der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der Verwertungsgesellschaften.

Hinweis: Weitere Programme sind in der Planung. Wir informieren Sie zeitnah, sobald sich hier etwas ändert. Sollten Sie Fragen zu einer der Hilfsmaßnahmen haben oder diese in Anspruch nehmen wollen, sprechen Sie uns an.

4.3 EU-Hilfspaket

Auch von europäischer Seite werden Hilfspakete für Unternehmen kommen. Die europäische Bankenaufsicht wird die bestehenden Spielräume nutzen, damit die Banken weiter Liquidität an die Wirtschaft geben können. Des Weiteren werden auch von europäischer Seite Hilfsprogramme aufgelegt. So wies die Präsidentin der Europäischen Kommission auf die **Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise** hin, welche sich auf insgesamt 25 Mrd. € belaufen wird.

5 Insolvenzrecht

Bei allen staatlichen Hilfen wird es sich nicht vermeiden lassen, dass Unternehmen oder Selbständige in eine finanzielle Schieflage geraten, so dass eine Insolvenz droht. Hier bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor.

Hinweis: Für juristische Personen sieht die Insolvenzordnung derzeit eine Frist von drei Wochen vor, innerhalb der der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt werden muss.

Als Vorbild dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden. Damals wurde die Antragsfrist verlängert. Hintergrund der Regelung ist, dass es dazu kommen kann, dass staatliche Hilfen nicht rechtzeitig bewilligt werden bzw. rechtzeitig ausgezahlt werden. Hier soll eine Verlängerung der Antragsfristen helfen. Für die Aussetzung der Insolvenz-Antragspflicht bestehen zwei Voraussetzungen:

1. Der Insolvenzgrund beruht auf den Auswirkungen der Corona-Krise.
2. Es bestehen aufgrund der Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf Sanierung.

Hinweis: Die Aussetzung soll zunächst bis zum 30.09.2020 gelten. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Sie müssen durch die Vorlage von Unterlagen nachweisen, dass die finanziellen Probleme Ihres Betriebes direkt mit der Corona-Krise zusammenhängen. Des Weiteren sollten Sie bereits ein Sanierungskonzept vorbereiten. Dieses benötigen Sie bereits für die Beantragung der Hilfen. Sprechen Sie uns hier bitte an, wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen.

Gerade der Bereich der Insolvenz ist haftungsträchtig. Wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu spät beantragt wird, kann dies auch zu einer persönlichen Haftung führen. Darüber hinaus kann eine „Insolvenzverschleppung“ strafrechtliche Konsequenzen in Form von Geldbußen oder Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

Hinweis: Von den genannten Konsequenzen ausgenommen sind Vereine und Stiftungen. Jedoch haften die Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner für den aus der Verzögerung der Antragstellung resultierenden Schaden.

6 Ausblick

Die Corona-Krise hat nicht nur aus medizinischer und gesundheitlicher Sicht eine enorme Dynamik. Auch in den Bereichen Recht und Steuern gibt es derart viel Bewegung, dass es für Laien kaum möglich ist, den Überblick zu bewahren. Wir gehen davon aus, dass weitere Hilfsmaßnahmen der Bundes- und der Landesregierungen kommen werden. Auch von europäischer Seite ist noch einiges zu erwarten. Diese Maßnahmen betreffen nicht nur steuerliche Aspekte, sondern umfassen auch andere Rechtsbereiche, beispielsweise die Behandlung von Mietrückständen.

Wir halten Sie immer auf dem aktuellen Stand und sind bereit, diese schwierige Zeit gemeinsam mit Ihnen zu meistern. Zögern Sie also nicht, uns anzusprechen!

Mit freundlichen Grüßen